

VERORDNUNG zum Schulgesetz (Schulverordnung)

(Änderung vom 26. Januar 2011)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Artikel 29

6. Kapitel: SCHULMEDIZINISCHER DIENST (neu)

Artikel 29 Grundsatz

¹Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist in erster Linie eine Aufgabe der Eltern.

²Der Schulmedizinische Dienst umfasst die Bereiche Schularzt und Schulzahnarzt.

³Der Schulmedizinische Dienst untersteht der Aufsicht durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt und durch die Kantonszahnärztin oder den Kantonszahnarzt.

Artikel 29a Ziel und Aufgaben

¹Ziel des Schulmedizinischen Dienstes ist, die physische und psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern. Störungen und Krankheiten sollen möglichst frühzeitig erkannt und die Ausbreitung von Krankheiten verhindert werden.

²Zu diesem Zweck hat der Schulmedizinische Dienst im Rahmen dieser Verordnung:

- a) den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler periodisch zu überprüfen, indem er obligatorische Untersuchungen durchführt;
- b) den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und Impfungen durchzuführen;
- c) die Eltern, Schülerinnen und Schüler, Behörden und die Schulleitungen in Fragen der Gesundheit zu beraten;

¹ RB 10.1115

- d) Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer oder anderer epidemiologisch wichtiger Krankheiten im Auftrag der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes zu ergreifen;
- e) weitere Aufgaben zu erfüllen, die der Erziehungsrat ihm überträgt.

Artikel 29b Umfang

¹ Der Schulmedizinische Dienst umfasst die ganze Volksschulzeit.

² Schulärztliche Untersuchungen werden während der Volksschulzeit maximal dreimal durchgeführt.

³ Die schulzahnärztlichen Untersuchungen werden jährlich durchgeführt.

Artikel 29c Impfungen

Impfungen durch den Schulmedizinischen Dienst sind freiwillig und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern vorgenommen werden.

Artikel 29d Schulausschluss und Schliessung der Schule

¹ Schülerinnen und Schüler mit ansteckenden Krankheiten können vorübergehend vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

² Bei Massenerkrankungen kann der Schulrat nach Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt ganze Klassen oder Schulen schliessen. Der Schulrat kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der Schulleitung delegieren.

Artikel 29e Dokumentation der Untersuchung

¹ Die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt hält jeden Untersuchungsfall im Rahmen des Schulmedizinischen Dienstes im offiziellen Formular für den Bereich Schularzt bzw. Schulzahnarzt fest.

² Das offizielle Formular nennt die Art und den Zeitpunkt der Untersuchung, das Ergebnis und allfällige Behandlungsempfehlungen für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler.

³ Haus-, Kinder- oder weitere Spezialärztinnen und -ärzte können Befunde in das offizielle Formular eintragen. Die entsprechenden Punkte werden im Rahmen der Reihenuntersuchung nicht mehr geprüft.

⁴ Das offizielle Formular des Bereichs Schularzt gibt zudem Auskunft über den Impfstatus der betroffenen Person.

⁵ Die offiziellen Formulare sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur nach den Regeln des Gesetzes über den Schutz von Personendaten² bekannt gegeben werden. Sie werden bei den Eltern aufbewahrt.

² RB 2.2511

Artikel 29f Schulmedizinische Kommission

Der Erziehungsrat wählt eine Schulmedizinische Kommission.

Artikel 29g Ausführungsbestimmungen

¹Der Erziehungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

²Er regelt insbesondere:

- a) die Organisation des Schulmedizinischen Dienstes;
- b) die Aufgaben der Schulmedizinischen Kommission;
- c) den Zeitpunkt, Umfang und Inhalt und die Art und Weise der Durchführung der obligatorischen Untersuchungen;
- d) die Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte, Schulzahnärztinnen und -ärzte und weiterer Personen.

Artikel 29h Kosten

¹Die Gemeinden tragen die Kosten des Schulmedizinischen Dienstes.

²Die obligatorischen Untersuchungen sind für die Eltern unentgeltlich, soweit sie im Rahmen der vom Erziehungsrat geregelten und vom Schulrat bestimmten Art und Weise durchgeführt werden.

II.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 8. Juni 1977 über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri³,
2. Verordnung vom 12. Dezember 1973 über den Schulzahnärztlichen Dienst im Kanton Uri⁴.

III.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Thomas Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³ RB 10.1421

⁴ RB 10.1425